

# Statuten des Schweizer Casino Verbandes vom 22. März 2006

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen  
Schweizer Casino Verband (SCV)  
(Fédération Suisse des Casinos (FSC))  
(Federazione Svizzera dei Casinò (FSC))  
besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bern.

### Artikel 2 Zweck

Der Schweizer Casino Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen und des Ansehens der Schweizer Casinobranche in politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht.

Er vertritt die Interessen der Schweizer Casinobranche sowie seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit.

Er fördert den Erfahrungsaustausch und die Kooperation unter seinen Mitgliedern und stellt ihnen kollektive Dienstleistungen zur Verfügung.

Er kann Empfehlungen und verbindliche Weisungen herausgeben.<sup>1</sup>

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Mitglieder

Der Schweizer Casino Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) A-Mitglieder: Gesellschaften im Besitz einer A-Konzession gemäss Spielbankengesetz (SBG);
- b) B- Mitglieder: Gesellschaften im Besitz einer B-Konzession gemäss Spielbankengesetz (SBG).

Gesellschaften, die eine Konzession nach SBG anstreben, können als Mitgliedskandidaten mit beratender Stimme aufgenommen werden. Mit der Konzessionserteilung gemäss SBG werden sie automatisch zu Mitgliedern der Kategorie A bzw. B.

Mit der Aufnahme in den Verband unterzieht sich das Mitglied allen statutarischen Verpflichtungen, namentlich auch der Schiedsgerichtsklausel des Art. 17.<sup>2</sup>

### Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern oder Mitgliedskandidaten erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung. Es wird ein Eintrittsgeld erhoben.

### Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Konzession gemäss SBG.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

---

<sup>1</sup> Revidiert durch Delegiertenversammlung am 30.4.2009 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1.2.2009

<sup>2</sup> Revidiert durch Delegiertenversammlung am 30.4.2009 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1.2.2009

Auf Antrag des Vorstands kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied mit sofortiger Wirkung wegen Verletzung von gesetzlichen Vorschriften, wegen Missachtung von Statuten, verbindlichen Weisungen und Verbandsbeschlüssen oder wegen anderweitiger Beanstandungen an der Betriebsführung ausschliessen.

Das Mitglied, welches infolge Kündigung oder Ausschluss aus dem Verband ausscheidet, hat den Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen. Es hat keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Verlust der Konzession gemäss SBG auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Konzession ausläuft.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 6 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

#### **a) Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 7 Einberufung und Anträge der Mitglieder**

Ordentlicherweise findet jährlich eine Delegiertenversammlung statt.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung und die Traktandenliste werden den Delegierten 20 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

#### **Artikel 8 Stellung und Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schweizer Casino Verbandes. Ihr stehen folgende Kompetenzen zu:

- Erlass oder Änderungen der Statuten;
- Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands;
- Jährliche Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- Entlastung der Organe;
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgelds;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beitritt zu internationalen Verbänden bzw. Organisationen;
- Beschlussfassung über Empfehlungen und verbindliche Weisungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

#### **Artikel 9 Stimmrecht**

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur durch ausgewiesene, anwesende Delegierte ausgeübt werden.

## **Artikel 10 Beschlussfassung und Wahlen**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 50 % der beiden Mitgliederkategorien vertreten sind.

Die Delegiertenversammlungen beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt. Für eine Beschlussfassung ist je ein einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen der Delegierten der A- resp. der B-Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Je eine zwei Drittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten der A – resp. der B – Mitglieder ist notwendig für eine Statutenrevision, den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband und den Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

## **b) Vorstand**

### **Artikel 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus maximal acht Mitgliedern und einem Präsidenten. A- und B-Mitglieder sind im Vorstand gleich vertreten. Der Präsident kann frei gewählt werden.

Der Präsident des Verbandes repräsentiert den Verband gegen aussen. Er leitet die Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands werden klare Chargen (Ressorts) zugeteilt, für deren Steuerung und Kontrolle sie zuständig und verantwortlich sind.

Alle Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von drei Jahren; im Falle von Ersatz- oder Ergänzungswahlen vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Kein Mitglied darf im Vorstand durch mehr als eine Person vertreten sein.

### **Artikel 12 Einberufung**

Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.

### **Artikel 13 Stellung und Kompetenzen**

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des SCV. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Vorbereitung der durch die Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- Wahl des Vize-Präsidenten;
- Anstellung der Geschäftsleitung;
- Ernennung des Kassiers;
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen oder Beauftragten für besondere Aufgaben;<sup>3</sup>
- Wahl des allenfalls vom Verband zu bezeichnenden Mitglieds des Schiedsgerichts;
- Festsetzung der Entschädigungen der mit Verbandsaufgaben betrauten Personen;
- Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen Weisungen durch die Mitglieder;
- Genehmigung des Budgets;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung.

<sup>3</sup> Revidiert durch Delegiertenversammlung am 30.4. 2009 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1.2.2009

## **Artikel 14 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse kommen nicht zustande, wenn nur die Vertreter der A-Mitglieder oder der B-Mitglieder zustimmen.

## **c) Geschäftsstelle**

### **Artikel 15 Stellung und Aufgaben**

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Schweizer Casino Verbandes.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in Pflichtenheften/Arbeitsbeschreibungen festgehalten.

## **d) Revisionsstelle**

### **Artikel 16 Auftrag**

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle beantragt der Delegiertenversammlung die Entlastung der Organe oder deren Verweigerung.

## **IV .Schiedsgericht**

### **Artikel 17 Auftrag und Vorgehen**

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf Verbandsangelegenheiten oder zwischen den Mitgliedern und dem Verband werden durch ein Schiedsgericht beurteilt.<sup>4</sup>

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht verständigen, so bezeichnet der Obergerichtspräsident am Sitz des Verbandes den Obmann.

Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 100'000.— Franken urteilt der Obmann als Einzelrichter.

Das Schiedsgericht wählt seinen Sekretär und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitze des Verbandes. Das Schiedsgericht berät geheim.

## **V. Kassier**

### **Artikel 18 Auftrag**

Der Kassier besorgt unter Aufsicht des Vorstands das gesamte Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung und bereitet zuhanden des Vorstands die Jahresrechnung vor.

---

<sup>4</sup> Revidiert durch Delegiertenversammlung am 30.4. 2009 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1.2.2009

**VI.<sup>5</sup>****Artikel 19<sup>6</sup>****VII. Mittel und Haftung****Artikel 20 Mittelbeschaffung**

Der Schweizer Casino Verband finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Zuwendungen Dritter;
- Erlöse aus Dienstleistungen;
- übrige Erträge.

**Artikel 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Es besteht keine Nachschusspflicht.

**Artikel 22 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen nach ihrem Bruttospielertrag abgestuften Jahresbeitrag, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird; diese kann einen Minimalbetrag vorsehen.

Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zahlbar, nach diesem Datum wird ein Verzugszins von 5 % p.a. belastet.

**VIII. Auflösung und Liquidation****Artikel 23 Liquidationserlös**

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen unter die in jenem Zeitpunkt dem Verband angehörenden Mitgliedern nach Massgabe ihrer in den letzten zehn Jahren geleisteten Jahresbeiträge verteilt.

**IX. Schlussbestimmungen****Artikel 24**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22. März 2002. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. März 2006 genehmigt und treten am 23. März 2006 in Kraft.

**Artikel 25**

Bei einer Auslegung kommt dem deutschen Wortlaut der Statuten Vorrang zu.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Delegiertenversammlung am 30. 4. 2009 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1.2.2009

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Delegiertenversammlung am 30.4. 2009 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1.2.2009